

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c0f2e55e-f38b-3723-9aed-9a4a1e2e8b55>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	OWiG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	454-1

## § 38 OWiG - Zusammenhängende Ordnungswidrigkeiten

<sup>1</sup>Bei zusammenhängenden Ordnungswidrigkeiten, die einzeln nach [§ 37](#) zur Zuständigkeit verschiedener Verwaltungsbehörden gehören würden, ist jede dieser Verwaltungsbehörden zuständig. <sup>2</sup>Zwischen mehreren Ordnungswidrigkeiten besteht ein Zusammenhang, wenn jemand mehrerer Ordnungswidrigkeiten beschuldigt wird oder wenn hinsichtlich derselben Tat mehrere Personen einer Ordnungswidrigkeit beschuldigt werden.

